

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 77

FREITAG, DEN 29. SEPTEMBER

2017

Inhalt:

	Seite		Seite
Sitzung der Bürgerschaft	1705	ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	1709
Ausgleich der von den Krankenhäusern zu erhebenden Ausgleichsbeträge	1705	Herstellung von Erschließungsanlagen im Stadtteil Bergstedt	1711
Planfeststellungsverfahren für den 8-streifigen Ausbau der Autobahn A7 im Bauabschnitt Altona von der Anschlussstelle Hamburg-Othmarschen bis zur Anschlussstelle Hamburg-Volkspark (km 152+500 bis km 155+900)	1705	Aufforderung zur Interessenbekundung für die Trägerschaft im Rahmen des Programms der sozialräumlichen Hilfen und Angebote (SHA) im Planungsraum Eidelstedt im sog. „Eisenbahnerviertel“	1712
Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	1707	Entwidmung von Teilflächen der Straße „Norderelbstraße“	1713
Einführung der LAGA-Mitteilung 25	1709	Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Hamburger Stadtentwässerung berechtigten Personen	1713
Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung,			

BEKANNTMACHUNGEN

Sitzung der Bürgerschaft

Die nächste Sitzung der Bürgerschaft findet am Mittwoch, dem 11. Oktober 2017, um 13.30 Uhr statt.

Hamburg, den 29. September 2017

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 1705

Ausgleich der von den Krankenhäusern zu erhebenden Ausgleichsbeträge

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz stellt gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung zum Ausgleich der von Krankenhäusern zu erhebenden Ausbildungszuschläge (Ausbildungszuschlagsverordnung) vom 28. Februar 2006 (HmbGVBl. S. 113) fest, dass ein Ausgleichsfond im Sinne des § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) für das Jahr 2018 nicht zustande gekommen ist und der Ausgleich für dieses Jahr nach § 17a Absatz 9 KHG in Verbindung mit der Ausgleichszuschlagsverordnung erfolgt.

Hamburg, den 19. September 2017

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Amtl. Anz. S. 1705

Planfeststellungsverfahren für den 8-streifigen Ausbau der Autobahn A7 im Bauabschnitt Altona von der Anschlussstelle Hamburg-Othmarschen bis zur Anschlussstelle Hamburg-Volkspark (km 152+500 bis km 155+900)

Auslegung im Planfeststellungsverfahren nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), § 73 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) einschließlich der Auslegung der Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens

Die Bundesrepublik Deutschland, Bundesfernstraßenverwaltung, in Auftragsverwaltung vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Amt für Verkehr und Straßenwesen (Vorhabensträgerin), plant die Erweiterung der Bundesautobahn A7 auf hamburgischem Gebiet und hat für den Bauabschnitt Altona bei der als Planfeststellungsbehörde zuständigen Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation die Planfeststellung gemäß §§ 17 FStrG, 73 HmbVwVfG beantragt. Die Erweiterungsstrecke ist in mehrere Planungsabschnitte aufgeteilt. Die vorangegangenen Bauabschnitte Stellingen und Schnelsen sind bereits bestands-

kräftig planfestgestellt und befinden sich in der Bauausführung.

Gegenstand des vorliegend beantragten Bauabschnitts Altona ist die Erweiterung der A7 von südlich der Anschlussstelle Hamburg-Volkspark bis zur derzeitigen Überführung Baurstraße von 6 auf 8 Fahrstreifen auf einer Länge von etwa 2550 m sowie der Umbau der A7 zwischen der derzeitigen Überführung Baurstraße bis zum Nordportal des Elbtunnels auf einer Länge von etwa 850 m. Das Vorhaben ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in den vordringlichen Bedarf als laufend und fest disponiert eingeordnet. Auf Grund des vorhandenen Querschnittes mit einem Mittelstreifen bis zu 14 m Breite erfolgt die Erweiterung auf 8 Fahrstreifen weitestgehend nach innen zum Mittelstreifen. Mit dem Vorhaben verbunden sind u. a. die Erweiterung und Anpassung von Ein-/Ausfädelungstreifen und Rampen, der Neubau eines Lärmschutztunnels im Zuge der A7 in einer Länge von etwa 2230 m, der Neubau von Stützwänden, Lärmschutzanlagen und Einhausungen sowie die Erneuerung der Fahrbahnbefestigung und der Entwässerungsanlagen. Die vorhandenen Brückenbauwerke der Straßenquerungen werden abgebrochen und die Wegeverbindungen zum Teil auf dem Tunnelbauwerk wieder hergestellt. Im Zuge der Herstellung des Tunnelbauwerks sind die Verfüllung der Einschnitte sowie weitere Erdarbeiten vorgesehen, in deren Ergebnis ein neu modelliertes, den Tunnel überspannendes Landschaftsprofil entstehen soll. Die über die Erdbewegungen hinausgehende landschaftliche und städtebauliche Gestaltung und weitere Nutzung des entstehenden Geländes sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Mit dem Vorhaben einschließlich der Umweltmaßnahmen einhergehen werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sowohl des Vorhabensbereichs als auch benachbarter Bereiche und baulicher Anlagen durch unmittelbare Inanspruchnahmen (z. B. Grunderwerb oder bauzeitliche Flächennutzungen) oder mittelbare Auswirkungen (z. B. Schalleinwirkungen aus Baulärm oder dem späteren Betrieb). Vorhandene Anlagen werden teilweise umzubauen oder abzubauen sein.

Wegen der Einzelheiten des vorgenannten Vorhabens wird auf die ausliegenden Planunterlagen verwiesen.

Die Vorhabensträgerin hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 5 Absatz 1 Nummer 1, 7 Absatz 3 UVPG beantragt. Die Planfeststellungsbehörde erachtet das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig, da das Vorhaben auch nach ihrer Einschätzung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 UVPG besteht unter diesen Voraussetzungen die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne vorherige Durchführung einer Vorprüfung.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens kann durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden.

Die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen samt den Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Absatz 2 UVPG vom **10. Oktober 2017 bis zum 9. November 2017** während der Dienststunden zur Einsicht aus im Bezirksamt Altona, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Servicezentrum, Jessenstraße 1 (Foyer), 22767 Hamburg.

Bei den Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Absatz 2 UVPG handelt es sich insbesondere um den Erläuterungsbericht, eine Darstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich Plä-

nen, Maßnahmenkartei, tabellarischer Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich, Angaben zum Grunderwerb, Darstellungen zum Verkehrskonzept für das nachgeordnete Netz während der Bauzeit und im Endzustand sowie zur Verkehrsführung während der Bauzeit, Leitungspläne mit Umverlegungsvorschlägen, die immissionstechnischen Untersuchungen einschließlich der schalltechnischen Untersuchung, des diesbezüglichen Erläuterungsberichts sowie der Luftschadstoffuntersuchung, die wassertechnische Untersuchung einschließlich Erläuterungsbericht sowie Angaben zu Absetz-/Retentions- und Filterbecken bzw. Absetz-/Speicher- und Filterbecken, Havariebecken, Hebeanlage und Grundwasserbehandlung, die umweltfachliche Untersuchung einschließlich des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) mit Artenschutzbeitrag und Erläuterungsbericht, des UVP-Berichts, der darin enthaltenen allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung des UVP-Berichts nach § 16 Absatz 1 Nummer 7 UVPG, sowie den Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie.

Einwendungen nach § 73 Absatz 4 HmbVwVfG

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen den Plan erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind auch diese Stellungnahmen ausgeschlossen (vgl. § 73 Absatz 4 Satz 6 HmbVwVfG).

Äußerungen nach § 21 UVPG

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung ebenfalls zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern. Die Äußerungsfrist endet einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Einwendungen und Äußerungen können also bis zum **11. Dezember 2017** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Planfeststellungsbehörde (Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg) oder bei dem Bezirksamt erhoben bzw. vorgebracht werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs. Die Versendung einer E-Mail genügt nicht. Der Eingang von Äußerungen und Einwendungen wird nicht bestätigt.

Bei Äußerungen und Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, gilt für das Planfeststellungsverfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den übrigen Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Äußerungen und Einwendungen, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben; dasselbe gilt insoweit, als Unterzeichner ihren Namen

oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 HmbVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Planfeststellungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 HmbVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen.

Nach § 17a Nummer 1 FStrG kann die Planfeststellungsbehörde auch auf eine Erörterung verzichten.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vom Erörterungstermin oder außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen,

- a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und Stellungnahmen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Bestimmungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absätze 5 bis 7 HmbVwVfG über die Bekanntmachung der Auslegung, den Erörterungstermin und die Benachrichtigung vom Erörterungstermin gelten für die Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach §§ 18, 21 UVPG entsprechend (§ 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG).

Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, durch Äußerungen und die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Absatz 3 HmbVwVfG), dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt (§ 9a FStrG). Vom Beginn der Auslegung des Plans treten des Weiteren die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Absatz 6 FStrG).

Die Planunterlagen sowie allgemeine Informationen zum Anhörungs- und Planfeststellungsverfahren sollen ab dem Beginn der Auslegung auch im Internet unter der Adresse <http://www.hamburg.de/bwvi/np-aktuelle-planfeststellungsverfahren/> veröffentlicht werden. Maßgeblich ist

der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Absatz 1 Satz 4 HmbVwVfG). Die Zugänglichmachung des Inhalts der in der vorliegenden Bekanntmachung enthaltenen Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 UVPG und der nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegenden Unterlagen (siehe oben) erfolgen im UVP-Portal unter der Adresse

<http://www.hamburg.de/umweltvertraeglichkeitspruefungen-hamburg/>

Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Absatz 2 Satz 2 UVPG).

Hamburg, den 29. September 2017

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Amtl. Anz. S. 1705

Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Carlsberg Supply Company Deutschland GmbH, Antrag nach §§ 4, 8 BImSchG, Aktenzeichen: 78/17

1. **Sachlage**

Die Firma Carlsberg Supply Company Deutschland GmbH hat bei der Behörde für Umwelt und Energie – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – eine 1. Teilgenehmigung nach §§ 4, 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Ausführung der Erdarbeiten zum Neubau der Brauerei Carlsberg (Nummer 7.27.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. Verordnung zum BImSchG) auf dem Grundstück Heykenaukamp 13, 22765 Hamburg, beantragt.
2. **Rechtslage**

Bei dem Neubau der Brauerei handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 7.26.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das gemäß § 7 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist. Die Einzelfallprüfung beinhaltet entsprechend § 29 UVPG die vorläufige Prüfung im Hinblick auf die nach dem derzeitigen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens und abschließend auf die Umweltauswirkungen durch die beantragten Erdarbeiten, die Gegenstand der 1. Teilgenehmigung sind.
3. **Standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG**

Die Bewertungen der relevanten Merkmale des Vorhabens ergeben Folgendes:

 - 3.1 **Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens**

Das Vorhaben erstreckt sich über zwei Grundstücke, die in einem Abstand von etwa 150 m liegen. Die Grundstücksflächen betragen 58 186 m² und 8952 m². Auf dem größeren Grundstück soll die Brauerei und auf dem kleineren Grundstück ein Mitarbeiterparkplatz mit 129 PKW-Stellplätzen errichtet werden. Die 1. Teilgenehmigung erstreckt sich auf die Ausführung der Erdarbeiten.
 - 3.2 **Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten**

Die Grundstücke, auf denen die Brauerei und der Mitarbeiterparkplatz errichtet werden sollen, liegen in einem Industriegebiet. In der Umgebung befind-

- den sich zahlreiche Industriebetriebe. Bei der Beurteilung der Geruchs- und Lärmimmissionen, die durch die Brauerei verursacht werden, wurde die Vorbelastung durch die benachbarten Betriebe berücksichtigt.
- 3.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Die bebaute Fläche auf dem größeren Grundstück beträgt 21 813 m² zuzüglich 2847 m² für Vordächer. Darüber hinaus werden außenliegende Verkehrs- (11 229 m²), Stellplatz- (3768 m²), Gehweg- (1700 m²), externe Lager- (9960 m²) und sonstige geschlossene Nutzflächen (1841 m²) vorgesehen. Der Parkplatz auf dem kleineren Grundstück weist eine Fläche von 3843 m² aus.
- 3.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absätze 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
Durch den Betrieb der Brauerei entstehen keine problematischen Produktionsabfälle.
- 3.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen
Durch den Brauereibetrieb können Geruchs- und Lärmimmissionen hervorgerufen werden. Über Gutachten wurde nachgewiesen, dass im Industriegebiet und in den umliegenden Wohngebieten durch den Betrieb der Brauerei keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Geruchs- und Lärmimmissionen zu erwarten sind.
- 3.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen
Im Brauereibetrieb kommen keine besonders kritischen Stoffe und Technologien zum Einsatz. Die Anlage unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung. Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen.
- 3.7 Risiken für die menschliche Gesundheit
Es ist nicht zu besorgen, dass der Schutz der menschlichen Gesundheit nicht sichergestellt ist.
- 3.8 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)
Die Brauerei und die zugehörige Parkplatzfläche sollen im ausgewiesenen Industriegebiet errichtet werden.
- 3.9 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)
Das Vorhaben führt zu einer Zerstörung des Brutreviers von zwei Feldlerchenpaaren. Mit der Herrichtung und Unterhaltung von etwa 1 ha extensiv bewirtschaftetem Grünland im nahegelegenen Moorgürtel als entsprechende artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sollen die erforderlichen ökologischen Funktionen der Feldlerchen-Fortpflanzungsstätte erhalten werden. Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser soll nach einer Feinstoffabscheidung in einen dafür vorgesehenen Entwässerungsgraben abgeleitet werden.
- 3.9.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet befindet sich in einem Abstand von etwa 2 km. Relevante Auswirkungen sind auf Grund der Entfernung auszuschließen.
- 3.9.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG
Das nächstgelegene Naturschutzgebiet NSG Moorgürtel liegt etwa 2 km entfernt. Relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind auf Grund der Entfernung auszuschließen.
- 3.9.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG
Nationalparke und Nationale Naturmonumente befinden sich nicht auf dem Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.
- 3.9.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG
Biosphärenreservate befinden sich nicht auf dem Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg. Das Grundstück, auf dem der Mitarbeiterparkplatz errichtet werden soll, befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Moorbürg. Das Landschaftsschutzgebiet wurde vor Feststellung der Bebauungspläne ausgewiesen. Das ursprünglich vorhandene Landschaftsbild wurde bereits bei der Erschließung des Industriegebietes durch einen Austausch des nicht tragfähigen Moorbodens und eine Geländeaufhöhung zerstört. Entsprechend der Stellungnahme des zuständigen Bezirksamtes Harburg kann die Ausnahmegenehmigung nach § 6 sowie § 3 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Moorbürg erteilt werden.
- 3.9.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG
Eine Beeinträchtigung des nächstgelegenen Naturdenkmals (ND Gutsbrack) ist auf Grund der Entfernung von 4 km auszuschließen.
- 3.9.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG
Geschützte Landschaftsbestandteile befinden sich nicht auf dem Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.
- 3.9.7 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 14 HmbNatSchG
Durch die beantragten Erdarbeiten wird ein gesetzlich geschütztes Biotop erheblich beeinträchtigt. Auf den Grundstücken befinden sich Trockenrasenflächen mit einer Größe von insgesamt 41 692 m². Für 6000 m² beanspruchter Trockenrasenfläche soll ein Ausgleich gemäß § 30 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erfolgen. Für die restlichen 35 692 m² zerstörter Trockenrasenfläche wird eine Befreiung gemäß § 67 Absatz 1 Nummern 1 und 2 BNatSchG von den Verboten nach § 30 Absatz 2 BNatSchG mit zweckgebundener Ersatzzahlung erteilt.
- 3.9.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG
Die Betriebsgrundstücke befinden sich nicht im Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiet. Die Grundstücke liegen in einem Risikogebiet für ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (200-jährlich) oder ein Extremereignis, das seltener als 200-jährlich zu erwarten ist. Auf Grund der geringen Wahrscheinlichkeit wird dieses Hochwasserereignis bei der weiteren Bewertung des Vorhabens nicht berücksichtigt.

- 3.9.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und der 39. BImSchV. In der 39. BImSchV sind Grenz- und Zielwerte für einzelne Luftschadstoffe enthalten. Die Qualität der Luft wird nach den Vorgaben der 39. BImSchV mit Hilfe von Messstationen des Hamburger Luftmessnetzes ermittelt. Die dem Standort am nächsten gelegene Messstation ist die Messstation Neugraben. Der Grenzwert für Stickstoffdioxid der 39. BImSchV wurde 2016 an dieser Messstation eingehalten. Relevante Stickstoffdioxidemissionen/-immissionen werden durch den Brauereibetrieb nicht verursacht.

- 3.9.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte (§ 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG)

Die Brauerei soll in einem nach Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebiet errichtet werden. Die nächstgelegenen Wohngebiete befinden sich südlich, südwestlich und westlich in Abständen von etwa 600 m bis 900 m zum geplanten Brauereibetrieb. Über Gutachten wurde nachgewiesen, dass in den umliegenden Wohngebieten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Geruchs- und Lärmimmissionen zu erwarten sind.

- 3.9.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Eine Beeinträchtigung des nächstgelegenen Denkmals (Grundwasserwerk Neuwiedenthal) ist auf Grund der Entfernung von etwa 700 m auszuschließen.

- 3.10 Gesamtergebnis

Nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Änderungsvorhabens abgesehen. Das Änderungsvorhaben verursacht nach Einschätzung der Behörde für Umwelt und Energie auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Begründung der Feststellung, dass für das Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist bei der Behörde für Umwelt und Energie – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

Hamburg, den 14. September 2017

**Die Behörde für Umwelt und Energie
– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –**

Amtl. Anz. S. 1707

Einführung der LAGA-Mitteilung 25

Die Behörde für Umwelt und Energie führt die LAGA-Mitteilung 25 (LAGAM25) „Vollzugshilfe zur Abfallverbringung“ (Stand: Mai 2017) in der von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) im Internet veröffentlichten Fassung ein. Die LAGAM25 ist „Vollzugshilfe zur Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die

Verbringung von Abfällen (VVA) und zum Abfallverbringungsgesetz vom 19. Juli 2007 (AbfVerbrG)“. Sie ist im Internet unter www.laga-online.de → „Mitteilungen“ abrufbar.

Hamburg, den 22. September 2017

Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S. 1709

Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

1. **Sachlage**

Die Firma HanseWerk Natur GmbH, Am Radeland 25, 21079 Hamburg, hat am 29. Mai 2017 die Neugenehmigung einer Verbrennungsmotoranlage (Blockheizkraftwerk) beantragt auf dem Grundstück Hamburg-Bahrenfeld, Lyserstraße 38, zur Erzeugung von Strom und Wärme in Kraft-Wärme-Kopplung, bestehend aus einem BHKW-Modul mit einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung (FWL) von maximal 1,3 MW. Die Anlage soll in ein bestehendes Heizwerk-Gebäude eingebaut werden anstelle eines bereits demontierten BHKW-Moduls. Das vorhandene Heizwerk war nach Stilllegung des alten BHKW eine immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage.

2. **Rechtslage**

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage ist genehmigungsbedürftig auf Grund der §§ 4 und § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV)¹⁾ und Nummer 1.2.3.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Für dieses Vorhaben ist nach Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 2 UVPG zur Feststellung einer UVP-Pflicht im Einzelfall vorgesehen.

Nach § 3 c Satz 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn „... trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nummer 2 (UVPG) aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.“

Zu beachten ist, dass am 15. Mai 2017 die Umsetzungspflicht der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU endete, mit der die UVP-Richtlinie (2011/92/EU) geändert wurde. Das „Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung“ (UVPModG), welches das „neue“ UVPG begründen soll, ist noch nicht in Kraft getreten. Auf Grund dessen sind u. a. Artikel 4 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 in Verbindung mit Anhang III (Auswahlkriterien für die Festlegung der UVP-Pflicht) der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU ab dem 16. Mai 2017 direkt anzuwenden.

¹⁾ Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) geändert worden ist

3. Daten- und Prüfgrundlage

Die Antragsunterlagen der Firma HanseWerk Natur GmbH (Aktenzeichen 75/17) beinhalten, insbesondere unter Kapitel 17, Angaben zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles. Anhand der Antragsunterlagen und des FHH-Atlas sowie des FHH-Informationssystems wurde die Prüfung durch die BUE nach § 3 c Satz 2 UVPG durchgeführt.

4. Standortbezogene Vorprüfung nach Artikel 4 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 in Verbindung mit Anhang III Nummer 2 2014/52/EU (korrespondierende Regelung in § 7 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit Anlage 3 des UVPModG)

Die Behörde hat in der standortbezogenen Vorprüfung für die Luftschadstoffe gemäß Nummer 4.6.2.5 TA Luft einen Umkreis von 1540 m angesetzt, welcher dem 50-fachen der Schornsteinhöhe (hier 30,8 m) entspricht.

4.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Das bestehende Heizwerk, in das der neu zu genehmigende Motor installiert werden soll, befindet sich im Stadtgebiet von Hamburg im Stadtteil Bahrenfeld, etwa 200 m östlich der Bundesautobahn A 7. Im direkten Umfeld des Heizwerkes befinden sich mehrgeschossige Wohngebäude und Hochhäuser. Nach Osten und Süden befinden sich ein Spielplatz

und eine Sportanlage. Die nächstgelegene Wohnbebauung (Hochhaus, Lyserstraße 36) befindet sich westlich des Heizwerkes in einem horizontalen Abstand von etwa 7 m. An diesem Gebäude sind an der Gebäudeostseite zwei Schornsteine für den Kessel 1 und das BHKW hochgeführt. Die Abgase des Kessels 1 werden über das Außenrohr des einen Schornsteins abgeführt und die Abgase des BHKW über die jeweils innenliegenden Abgaszüge der beiden Schornsteine.

Die Art der zulässigen Nutzung regeln folgende Bebauungspläne der Freien und Hansestadt Hamburg:

- Bebauungsplan „Bahrenfeld 63/Groß Flottbek 17“ vom 3. Juli 2014,
- Bebauungsplan „Bahrenfeld 26/Groß Flottbek 12“ vom 12. Januar 1970.

Der Bebauungsplan „Bahrenfeld 63/Groß Flottbek 17“ setzt für die Flächen südlich der Lyserstraße Allgemeines Wohngebiet (WA-Gebiet) und Grünfläche (Spielplatz, Bolzplatz) fest. Nördlich der Lyserstraße gilt der Bebauungsplan „Bahrenfeld 26/Groß Flottbek 12“. Dieser setzt hier Flächen für den Gemeinbedarf (Kirche), reines und Allgemeines Wohngebiet (WR-, WA-Gebiet) und nicht überbaubare Flächen fest.

Die Bagatellmassenströme im Sinne der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) werden von der Verbrennungsmotorenanlage nicht überschritten (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Berechnete Massenströme in kg/h des Verbrennungsmotors

Abgasmenge im Bezugszustand (m³n/h)	Schadstoff	Beantragte Emissionsgrenzwerte (mg/m³)	Massenstrom (kg/h)	Bagatellmassenstrom nach Tabelle 7 TA Luft (kg/h)
1430	Kohlenmonoxid	300	0,429	-
1430	Stickstoffoxide	450	0,644	20
1430	Formaldehyd	30	0,029	-

Laut dem Gutachten „Schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der Zusatzbelastung nach Austausch eines BHKW-Modules im Bestandsheizwerk Lyserstraße 38 in 22761 Hamburg“ vom April 2017 werden unter der Voraussetzung der Realisierung von Schallschutzmaßnahmen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den Immissionsorten Tagsüber eingehalten und um wenigstens 6 dB(A) unterschritten (Irrelevanzkriterium nach Nummer 3.2.1 Absatz 2 TA Lärm). Im maßgeblichen Nachtzeitraum werden die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten (IO 1, IO 3-IO 8) mit Beurteilungspegeln zwischen 29 dB(A) und 38 dB(A) eingehalten. Am Immissionsort IO 2 wurde eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes von 40 dB(A) ermittelt. Durch die zusätzliche Minderung des Schornsteinmündungsgeräusches, durch einen neuen Schalldämpfer im Abgasweg des Kessels, kann der Schalleistungspegel an der Schornsteinmündung dahingehend reduziert werden, dass der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) am maßgeblichen Immissionsort sicher eingehalten wird.

Damit sind keine offensichtlichen beeinträchtigenden Emissionen im Hinblick auf Luftschadstoffe und Lärm für das Gebiet zu besorgen.

4.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbe-

sondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Wasser: Im Zuge der Errichtung der Verbrennungsmotorenanlage ist keine Grundwasserhaltung erforderlich, da die Errichtung in einem bestehenden Gebäude erfolgt. Die bestehende Entwässerung wird nicht verändert.

Boden und Fläche: Im Zuge des Einbaus der Verbrennungsmotorenanlage sind keine Eingriffe in den Boden oder die Fläche erforderlich. Durch den Betrieb der Anlage sind keine Beeinträchtigungen des Bodens zu erwarten, da die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach dem Stand der Technik mit den erforderlichen Schutzmaßnahmen ausgestattet werden sollen.

Natur, Arten und Landschaft: Es sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft zu besorgen.

4.3 Belastbarkeit der Belastbarkeit der Schutzgüter

4.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Es befindet sich kein Natura 2000-Gebiet im Betrachtungsradius von 1540 m. Das nächstgelegene FHH-Gebiet Mühlenberger Loch befindet sich in etwa 5000 m Entfernung süd-westlich der Anlage. Die mit dem Vorhaben verbundenen Stickstoffoxidemissionen bleiben unter den Bagatellschwellen

len der TA Luft. Die Stickstoffoxidemissionen sind für das Natura 2000-Gebiet daher nicht relevant.

- 4.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG
Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG) (NSG Flottbektal) befindet sich in etwa 2500 m Entfernung. Weitere Naturschutzgebiete (NSG Mühlenberger Loch/Neßsand süd-westlich, NSG Westerweiden süd-westlich, NSG Eppendorfer Moor nord-westlich) befinden sich in mehr als 5000 m Entfernung vom Anlagenstandort. Alle NSG sind außerhalb des Betrachtungsradius entfernt. Das Vorhaben hat keine relevante Fernwirkung, die zu einer Beeinträchtigung dieser Gebiete führen könnte.
- 4.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG
Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Nationalpark ausgewiesen.
- 4.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG
Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen. Das Vorhaben findet nicht in einem Landschaftsschutzgebiet statt. In etwa 20 m Entfernung südlich bzw. östlich des Vorhabens ist das nächste Landschaftsschutzgebiet Bahrenfeld gelegen. Da die Bagatellmassenströme der Abgasemissionen im Sinne der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) deutlich unterschritten werden, sind keine Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu besorgen.
- 4.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG
In der näheren Umgebung der Anlage sind keine Naturdenkmäler ausgewiesen. Das nächstgelegene Naturdenkmal befindet sich in etwa 2 km Entfernung in südlicher Richtung.
- 4.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG
In Hamburg sind alle Bäume und Hecken, die unter die Baumschutzverordnung fallen, als geschützte Landschaftsbestandteile zu betrachten. Im Rahmen des Vorhabens sollen keine Bäume und Hecken entfernt werden.
- 4.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 14 HmbNatSchG
Die Anlage befindet sich in keinem gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 14 HmbNatSchG. Das nächste gesetzlich geschützte Biotop befindet sich etwa 1300 m südlich der Anlage (Röhrichte). Da die Bagatellmassenströme bezüglich der Abgasemissionen im Sinne der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) deutlich unterschritten werden, sind keine Auswirkungen auf das Biotop zu besorgen.
- 4.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG
Die Anlage befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet. Des Weiteren werden die beantragten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach dem Stand der Technik mit den erforderlichen Schutzmaßnahmen ausgestattet.
- 4.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und der 39. BImSchV. In der 39. BImSchV sind Grenz- und Zielwerte für einzelne Luftschadstoffe enthalten. Die Qualität der Luft wird nach den Vorgaben der 39. BImSchV mit Hilfe von Messstationen ermittelt. Die dem Standort am nächsten gelegene Messstation ist die Hintergrundmessstation Altona-Elbhang. Die Immissions-Grenzwerte im Jahr 2016 wurden für SO₂, NO₂ und Feinstaub eingehalten. Die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂-Jahresmittel) werden in Hamburg an den vier Verkehrsmessstationen nicht eingehalten. Da die Emissionen der BHKW und Kessel die Bagatellmassenströme nach TA Luft unterschreiten und über den Schornstein ein freies Abströmen der Emissionen gewährleistet wird, ist mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Das BHKW und der Kessel werden mit Erdgas betrieben, daher ist in Bezug auf Feinstaub mit sehr geringen Emissionen zu rechnen.

- 4.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte (§ 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG)
Die Flächennutzung entspricht der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung. Unter Einhaltung der Luftemissionsbegrenzungen und bei Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen ist kein Nutzungskonflikt mit den angrenzenden Nutzungen zu besorgen.
- 4.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind
Laut FHH-Atlas befinden sich auf dem Betriebsgelände der Anlage keine geschützten Denkmalobjekte, keine geschützten Grenzsteine, kein Baudenkmal, kein Bodendenkmal, kein geschütztes Gewässer, kein Gartendenkmal und keine geschützten Ensembles. Nördlich und östlich der Anlage befinden sich einige Baudenkmäler und geschützte Ensembles. Diese werden jedoch durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da das BHKW im Inneren des Bestandsgebäudes errichtet wird.
- 4.4 Gesamtergebnis
Die überschlägige Prüfung der Behörde ergibt, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anhang III Nummer 2 der Richtlinie 2014/52/EU (korrespondierende Regelung in § 7 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit Anlage 3 des UVPModG) aufgeführten Kriterien (Standortkriterien des Vorhabens) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist folglich nicht erforderlich.

Hamburg, den 22. September 2017

Die Behörde für Umwelt und Energie
– **Amt für Immissionsschutz und Betriebe** –

Amtl. Anz. S. 1709

Herstellung von Erschließungsanlagen im Stadtteil Bergstedt

Endgültige Herstellung:

Nach § 49 Absatz 5 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 473), wird bekannt gemacht:

Die nachstehend aufgeführten Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt worden:

Lfd. Bezeichnung der Erschließungsanlagen
Nr.

- | | |
|---|---|
| 1 | Aalwischkoppel
von Immenhorstweg bis Kehre |
| 2 | Haindaalwisch
von Immenhorstweg bis Kehre |

Die Bekanntmachung ist auch unter www.hamburg.de/fb/anliegerbeitraege einzusehen.

Hamburg, den 29. September 2017

Die Finanzbehörde

Amtl. Anz. S. 1711

Aufforderung zur Interessenbekundung für die Trägerschaft im Rahmen des Programms der sozialräumlichen Hilfen und Angebote (SHA) im Planungsraum Eidelstedt im sog. „Eisenbahnviertel“

Das sog. „Eisenbahnviertel“ liegt in Eidelstedt-West und bezeichnet das Quartier im statistischen Gebiet 42012. Es grenzt nördlich an die S-Bahn Elbgaustraße und westlich an das Eidelstedter Zentrum. In dem Gebiet leben etwa 3000 Einwohner.

Die Bebauung im Quartier zeichnet sich überwiegend durch mehrgeschossige Häuser aus. Der größte Teil der vermieteten Wohnungen gehört zum Grundvermögen der Vonovia. Familien finden hier noch bezahlbaren Wohnraum, so dass davon auszugehen ist, dass der Zuzug vor allem von Menschen mit geringem Einkommen erfolgt. Das Quartier verfügt über einen mittleren Statusindex, mit negativem Dynamikindex. Hier ist der SGB II-Bezug, die Kinder mit Mindestsicherung und Migrationshintergrund aber auch die Arbeitslosenrate besonders hoch. Die Problemlagen in den Familien schlagen sich auch im hohen Fallaufkommen im Jugendamt nieder.

Das sozialräumliche Angebot soll dazu beitragen, dem entgegenzuwirken und frühzeitig Familien den Zugang zu Unterstützungsangeboten zu ermöglichen. In dem Quartier selbst gibt es bisher keine Einrichtung oder Anlaufstelle der Kinder- und Jugendarbeit. Das Projekt soll sowohl niedrigschwellige Anlaufstellen im Quartier ausfindig machen als auch den Klientinnen und Klienten des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) zugänglich sein. Eine gute Kooperation im Stadtteil Eidelstedt ist dabei Voraussetzung.

Inhalt/Aufgaben des Angebots:

- Kooperative Entwicklung eines bedarfs- und lebensweltorientierten Angebotes im sozialen Umfeld der Familien. Zu Beginn soll das Projekt mit einer Konzept- und Projektentwicklung starten. Diese soll in Kooperation mit relevanten Akteuren, Gremien und Einrichtungen des Sozialraumes durchgeführt werden sowie die Beteiligung der Anwohner/innen gewährleisten.
- Es soll ein flexibles Angebot im sozialen Umfeld, welches präventiv, niedrigschwellig, ressourcen- und lebensweltorientiert wirksam wird, entwickelt werden, das folgende Elemente beinhaltet:
 - Unterstützung von Eltern in Erziehungsfragen,
 - Trennungs-, Scheidungs- und Umgangsberatungen,
 - themenunspezifische – offene – Beratung,

- adäquate Beteiligung der Adressaten durch aktivierende Beteiligungsmethoden,
- individuelle sozialräumliche Unterstützung,
- Mitwirkung an und Gestaltung sozialräumlicher Netzwerke,
- Aufbau von Kooperationsbezügen mit den Akteuren und der Infrastruktur im Eisenbahnviertel, z.B. Kita, Sportverein, Kirche, Schule für das Einzugsgebiet,
- Vernetzung und enge Kooperation mit Einrichtungen im Sozialraum, sowohl Einrichtungen mit niedrigschwelligem Zugang als auch Regeleinrichtungen wie z. B. Schulen und Kitas.

- Wir wünschen uns ein Angebot, das sehr flexibel auf unterschiedliche Bedarfe und Situationen reagieren kann. Grundlage sollen regelmäßige datenbasierte Analysen und partizipative Elemente sein, die den Nutzer/innen ermöglichen, Einfluss auf die Projektgestaltung zu nehmen.

Zielgruppen des Angebotes sind Familien, Kinder und Jugendliche im Sozialraum.

Der Zugang erfolgt sowohl über sog. „Selbstmelder“, soziale Einrichtungen im Sozialraum, Schulen und Kitas, als auch über den ASD.

Fachliche und strukturelle Anforderungen an das Projekt:

Der geschäftsführende Träger muss ein anerkannter Träger der Jugendhilfe gemäß §§ 74/75 SGB VIII sein und über fundierte Erfahrungen in der Beratung und Begleitung von Familien verfügen.

Wünschenswert ist, dass das Projekt von mindestens zwei Trägern unterschiedlicher Leistungsbereiche umgesetzt wird. Alternativ ist auch vorstellbar, dass ein Träger das Projekt übernimmt und eine enge intensive Kooperation mit einem Träger aus einem anderen Leistungsbereich anstrebt.

Der Träger muss in Kinderschutzfragen handlungssicher sein und Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit dem ASD haben.

Der Träger sollte über Sozialraumkenntnisse in Eidelstedt verfügen und im Bezirk gut vernetzt sein. Wünschenswert sind außerdem Kenntnisse des Fachkonzepts Sozialraumorientierung.

Der Träger führt regelmäßige Evaluationsgespräche mit dem Jugendamt Eimsbüttel, um das Projekt mit den Anforderungen des Jugendamtes abzugleichen und für eine permanente Optimierung zu sorgen.

Für die Dokumentation gilt die Globalrichtlinie SHA (GR J1/17) mit dem dazugehörigen Berichtswesen.

Ressourcen:

Für das Projekt soll 1,0-Stelle für eine Sozialpädagogin zuzüglich Sach- und Fachmittel zur Verfügung gestellt werden. Sofern sich zwei Träger auf das Projekt bewerben, sollte die Stelle paritätisch besetzt werden bzw. ersichtlich werden, wie die Ressourcen aufgeteilt werden.

Sollte die Anmietung von Räumlichkeiten erforderlich sein, sind diese Kosten im Finanzplan berücksichtigt.

Bitte bekunden Sie per E-Mail Ihr Interesse bis zum 20. Oktober 2017 bei Frank.Loesus@eimsbuettel.hamburg.de.

Dabei sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Begründung für Ihr Interesse, das Projekt durchzuführen sowie konzeptionelle Überlegungen vor allen Dingen mit Aussagen zu:
 - Welche Methoden werden im Rahmen der Projektentwicklung zur Erkundung des Sozialraums und zur Ermittlung der Bedarfe eingesetzt?
 - Welche Erfahrungen bei der Umsetzung des Fachkonzeptes Sozialraumorientierung liegen vor?
 - Wie könnte ein niedrigschwelliger Zugang für alle Menschen im Quartier realisiert werden?
 - Erfahrungen mit den Kooperationen im Stadtteil
 - und Zusammenarbeit mit dem ASD.
- Kostenplan,
- Darlegung, welches Personal mit welcher Qualifikation eingesetzt werden soll,
- Kopie der derzeit gültigen Satzung des Trägers,
- Organigramm des Trägers, geplante Verortung des Projektes im Organigramm,
- gegebenenfalls Liste der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder,
- Kopie des Handels- bzw. Vereinsregisterauszugs,
- Kopie des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheids,
- Anerkennung als Jugendhilfeträger,
- Schutzkonzept nach §§ 45 und 79 a SGB VIII,
- Beitrittserklärung zum Kinderschutz nach §§ 8a und 72 a SGB VIII (BuKischG),
- Erklärung, dass der Träger nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard geführt wird, seine Geschäftsführung und Mitarbeiter/innen die Technologie von L. Ron Hubbard ablehnen und demzufolge auch keine entsprechenden Seminare besuchen.

Unvollständig oder zu spät eingereichte Unterlagen führen zum Ausschluss vom Interessenbekundungsverfahren.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Frau Gudrun Schuck, Telefon: 040/42801-5250, Frau Claudia Heiden, Telefon: 040/42801-5522.

Für das Interessenbekundungsverfahren bietet der Bezirk Eimsbüttel einen Informationstermin am Montag, 9. Oktober 2017, um 14.30 Uhr im Basselweg 73, Raum 201, 22527 Hamburg, an, in dem Interessierte offene Fragen ansprechen können.

Hamburg, den 22. September 2017

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 1712

Entwidmung von Teilflächen der Straße „Norderelbstraße“

Gemäß § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen werden die im Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Steinwerder gelegenen, im Lageplan rot markierten, etwa 613 m² großen Teilflächen der Straße „Norderelbstraße“ (Zuwegung zur ehemaligen Pontonanlage) als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Hamburg, den 18. September 2017

Hamburg Port Authority

Amtl. Anz. S. 1713

Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Hamburger Stadtentwässerung berechtigten Personen

Nach § 10 des Gesetzes zur Errichtung der Anstalt Hamburger Stadtentwässerung (SEG) vom 20. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 435) in Verbindung mit § 2 der Satzung für die Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 28. März 1995 (HmbGVBl. S. 69) bedürfen Erklärungen, durch die die Hamburger Stadtentwässerung privatrechtlich verpflichtet werden soll, der schriftlichen Form.

Sofern Verpflichtungserklärungen der Hamburger Stadtentwässerung nicht gemeinsam von den beiden Geschäftsführern

– Herrn Dr. Michael Beckereit
und Frau Nathalie Leroy –

abgegeben werden, sind Verpflichtungserklärungen der Hamburger Stadtentwässerung gegenüber Dritten gültig, wenn sie von zwei ermächtigten Angestellten oder einem ermächtigten Angestellten zusammen mit einem Geschäftsführer unterzeichnet sind.

Die von der Geschäftsführung gemäß § 10 SEG und § 2 der Satzung für die Hamburger Stadtentwässerung ermächtigten Angestellten, auf die sich die Vertretungsbefugnis erstreckt, werden nachstehend namentlich genannt.

1. Für Arbeitsverträge (Abschluss, Aufhebung, Änderung und Kündigung) sind nur zeichnungsbefugt:
 - Ebeloe, Andrea
 - Heinrichs, Kirsten
 - Hinrichsen, Sabine
 - Kröger, Eva
 - Müller-Metge, Karolin
 - Pusch, Helmut
 - Tesch, Sabine
 - Wentzler, Kristin
 - Willenbockel, Meike
2. Für öffentlich-rechtliche Verträge (Abschluss, Aufhebung, Änderung und Kündigung) gemäß § 8 Absatz 2 des Sielabgabengesetzes (SAG) in der Fassung vom 12. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 292) sind nur zeichnungsbefugt:
 - Günner, Christian
 - Jäger, Enno
 - Lohse-Thiele, Kristina
 - Pohl, Carsten
 - Sornkhom, Sabine
3. Zum Abschluss von Vergleichen sowie zur Erklärung von Anerkenntnissen im Zusammenhang mit der Abwehr von Forderungen aus versicherten Schadensfällen sind ermächtigt:
 - Baresel, Nicole (bis zu 5000,- Euro)
 - Brunner, Dr. Johannes (unbegrenzt)
 - Kaya, Kirsten (bis zu 5000,- Euro)
 - Pohl, Carsten (unbegrenzt)
 - Sornkhom, Sabine (bis zu 10000,- Euro)
4. Für Kreditverträge (Abschluss, Aufhebung, Änderung und Kündigung) sind gemeinsam mit einem Geschäftsführer nur zeichnungsbefugt:

Aschauer, Markus
Brinkmann, Jan
Brunner, Dr. Johannes

5. Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hamburger Stadtentwässerung für Vertragsabschlüsse sonstiger Art, Änderungen und Aufhebungen von Verträgen sowie Kündigungen, wobei sich die nachstehend genannte Höhe jeweils auf den Auftragswert des Vertrages bezieht; bei Änderungen des Vertrags ist für die Vertretungsbefugnis lediglich die Höhe der mit der Änderung verbundenen finanziellen Verpflichtung für die Hamburger Stadtentwässerung maßgeblich; es ist ausreichend, dass nur eine/r der beiden Unterzeichner/innen die erforderliche wertmäßige Befugnis für die jeweilige Verpflichtungserklärung hat:

Name	Höhe in Euro (netto) bis zu
Augustin, Dr. Kim	250 000,-
Auksutat, Matthias	50 000,-
Baumgart, Jens	50 000,-
Bettac, Michael	25 000,-
Bittermann, Alexander	50 000,-
Brunner, Dr. Johannes	2 500 000,-
Buchholz, Karin	50 000,-
Buchhorn, Timor	50 000,-
Buchner, Wolfgang	50 000,-
Buddrus, Birgit	50 000,-
Buhr, Doris	50 000,-
Calmer, Thomas	250 000,-
Carstensen, Iris	50 000,-
Ciossek, Melanie	50 000,-
Czekalla, Dr. Christoph	2 500 000,-
Dikomey, Andreas	250 000,-
Ebeloe, Andrea	250 000,-
Erdmann, Henning	50 000,-
Ewert, Christoph	250 000,-
Ewert, Delia	250 000,-
Fenner, Jennifer	50 000,-
Fittkau, Mathias	250 000,-
Frank, Marco	250 000,-
Franz, Wolfgang	250 000,-
Fricke, Phillip	50 000,-
Fürstenau, Olaf	250 000,-
Giese, Thomas	250 000,-
Gudra, Ingo	25 000,-
Günner, Christian	2 500 000,-
Hacker, Jörn	250 000,-
Hanßen, Harald	250 000,-
Harbeck, Anne-Kathrin	10 000,-
Haskamp, Thorsten	50 000,-
Heck, Eckard	250 000,-
Heinrichs, Kirsten	250 000,-
Hense, Ralf	50 000,-
Hildebrandt, Thomas	50 000,-
Hünemeyer, Cornelius	2 500 000,-
Jäger, Enno	50 000,-
Janzen, Annika	50 000,-
Kahl, Matthias	50 000,-
Kauffert, Roland	50 000,-
Kerkow, Ralph	50 000,-

Name	Höhe in Euro (netto) bis zu
Kinzen, Britta	50 000,-
Kock, Sören	250 000,-
Köller, Gabriele	2 500 000,-
Krieger, Klaus	250 000,-
Kröger, Rainer	50 000,-
Ladiges, Dr. Gösta	50 000,-
Lenz, Steffi	50 000,-
Liebchen, Melanie	50 000,-
Lietzau, Janet	1 000,-
Lohse-Thiele, Kristina	250 000,-
Lütje, André	50 000,-
Matenaar, Christian	250 000,-
Michaelsen, Daniela	50 000,-
Merkel, Anna	10 000,-
Ohle, Andreas	25 000,-
Olivier, Mischa	50 000,-
Osterkrüger, Susanne	250 000,-
Pinck, Silke	10 000,-
Pinnau, Olaf	50 000,-
Pohl, Carsten	250 000,-
Policke, Nadja	50 000,-
Pusch, Helmut	2 500 000,-
Pütter, Manfred	250 000,-
Puttmann, Peter	25 000,-
Raddatz, Helge	250 000,-
Ritscher, Maik	10 000,-
Rixen, Hans-Christian	250 000,-
Robatzek, Renate	50 000,-
Roth, Carsten	250 000,-
Schemme-Westermann, Bärbel	250 000,-
Schnell, Heike	25 000,-
Schonlau, Burkhard	250 000,-
Schubert, Eva	10 000,-
Schultz, Julian	50 000,-
Schultz, Marina	50 000,-
Schulz, Christian	50 000,-
Schuster, Martin	250 000,-
Schuylenburg, Gerd	250 000,-
Seutter, Ralf	250 000,-
Siembieda, Anna	50 000,-
Sievers, Marco	250 000,-
Sobottka, Matthias	250 000,-
Sobottka, Isabell	50 000,-
Sörensen, Arne	50 000,-
Sornkhom, Sabine	50 000,-
Springer, Sabine	1 000,-
Stenbuck, Solveig	50 000,-
Stöck, Anika	50 000,-
Stoll, Silke	50 000,-
Taschendorf, Manfred	250 000,-
Vetter, Lars	25 000,-
Vieth, Hans-Joachim	250 000,-
Werner, Lars	50 000,-
Witte, Gernot	250 000,-
Zacharias, Dr. Bernd	250 000,-
Zimmermann, Daniel	250 000,-

6. Gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem ermächtigten Mitarbeiter gemäß Ziffer 5 ist zu grundbuchlichen Zwecken zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die zur Eintragung (nur in Abteilung II) oder Löschung (in Abteilung II und III) von Rechten in den Grundbüchern erforderlich sind oder werden und zur Bewilligung und zur Beantragung dieser Rechte in der Form des § 29 GBO auch ermächtigt:

Vogt, Kristina

7. Gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem ermächtigten Mitarbeiter gemäß Ziffer 5 ist zum Abschluss von Rechtsgeschäften und zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen, die sich auf die Veräußerung, den Erwerb sowie die Nutzungsüberlassung (z.B. Vermietung oder Verpachtung) von beliebigen Grundbesitz, d.h. insbesondere in Form von Grundstücken, Wohnungseigentum, Teileigentum, Erbbaurechten und/oder Miteigentumsanteilen beziehen, insbesondere den jeweiligen schuldrechtlichen und dinglichen Vertrag, auch ermächtigt:

Vogt, Kristina (bis zu 100 000,- Euro)

8. Für Vertretungen vor Gericht sind ermächtigt, wobei diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils einzelvertretungsberechtigt und zur Erteilung von Untervollmacht berechtigt sind:

Pohl, Carsten

Sornkhom, Sabine

nur vor Arbeitsgerichten und Verwaltungsgerichten:

Pusch, Helmut

Heinrichs, Kirsten

Müller-Metge, Karoline

Die am 4. Oktober 2016 im Amtlichen Anzeiger veröffentlichten Vertretungsbefugnisse werden hiermit widerrufen.

Hamburg, den 20. September 2017

**Hamburger Stadtentwässerung
– Geschäftsführung –**

Amtl. Anz. S. 1713

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 17 A 0377

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40/4 28 42-2 00,
Telefax: + 49 (0)40/4 27 92-12 00
E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabe: 17 A 0377
Metallbauarbeiten
2650 K 1501 ,
Überdachung am Ausgang
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
Es werden elektronische Angebote akzeptiert.
- d) Art des Auftrages:
Ausführen von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Hauptzollamt Hamburg Stadt,
Koreastraße 4, 20457 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
Herstellung und Montage einer Überdachung einschl. Werkplanung (Metallbauarbeiten DIN 18360)
– Stahlprofilkonstruktion ca. 0,3 t, verzinkt + beschichtet
– Stahlblech 3mm, ca. 0,12 t, verzinkt + beschichtet

g) Nein

h) Nein

i) Beginn der Ausführung: 42. Kalenderwoche 2017
Fertigstellung: 48. Kalenderwoche 2017

j) Nebenangebote sind zugelassen.

k) Anforderung der Vergabeunterlagen:

Die elektronischen Vergabeunterlagen liegen bei bi-online.de zum kostenlosen Download unter dem bilink:

[https://service.bi-online.de/
tenderdocuments/D430045953](https://service.bi-online.de/tenderdocuments/D430045953)

bereit.

Eine kostenlose Registrierung wird empfohlen, um automatisch über Änderungen an den Vergabeunterlagen oder über Fragen zum Vergabeverfahren informiert zu werden.

l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:

Höhe der Kosten: Entfällt, siehe Buchstabe k) Anforderung der Vergabeunterlagen.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch

q) Angebotseröffnung:

10. Oktober 2017, 10.00 Uhr,
Ort: siehe Buchstabe a)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.

- s) Entfällt
- t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmer abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine

- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 8. November 2017

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49/(0)40/4 28 42 - 450

Hamburg, den 20. September 2017

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

800

Bekanntmachung (national)

- a) SBH | Schulbau Hamburg,
Einkauf/Vergabe,
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/42731-0143,
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
Internet:
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 100-17 AS**
- c) Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen

- e) Deepenhorn 1, 22143 Hamburg
- f) Neubau eines 3-geschossigen Verblendbaus am nördlichen Ende des Schulhofs der Stadtteilschule Meiendorf im Hamburger Bezirk Wandsbek-Nord mit Sporthalle, 8 Klassenräumen und Verwaltung.

Hier:

- Los 1: Kunststofffenster
Los 2: Fassadenarbeiten, Metall
Los 3: Metallarbeiten, Innentüren
Los 4: Verputzarbeiten

HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

- g) Entfällt
- h) ja, Angebote sind möglich für mehrere Lose

Los 1 Kunststofffenster:

Bautischlerarbeiten für Fenster- und Fensterelemente aus Kunststoff (ca. 230 m² Fensterflächen): Die Leistung umfasst die Lieferung und das Einsetzen, sowie Abdichten von Einzelfenstern und gekoppelten Fensterelementen und deren Glasscheiben und Ausfachungen sämtlicher Aufenthalts- und Umkleieräume des Gebäudes. Teilweise erfolgt eine Verglasung mit Sicherheitsglas.

Los 2 Fassadenarbeiten, Metall:

Metallbau und Fassadenarbeiten (ca. 165 m² Fenster): Die Verglasungen im Eingangsbereich sowie die Treppenhauseinfassade wird als Pfosten-Riegel-Konstruktion aus Aluminium ausgebildet. Die Türen in der P-R Fassade sind eine Stahlrahmenkonstruktion.

Für die natürliche Belichtung und Belüftung der Sporthalle ist eine transluzente Profilglassfassade mit TWD Einlage und integrierten Lüftungslamellen vorgesehen. Die Verglasung wird ballwurfsicher ausgeführt.

Los 3 Metallarbeiten, Innentüren:

20 Stück Stahl-Glastüren, innen

Los 4 Verputzarbeiten:

3500 m² Gipsputz mit erhöhter Oberflächenhärte

500 m² Kalkzementputz

200 m Schlitzschließen

Mit Vor- und Nebenarbeiten

- i) Beginn der Ausführung (sofern möglich):
Los 1: ca. 27. November 2017
Los 2: ca. 24. November 2017
Los 3: ca. 27. März 2018
Los 4: ca. 19. Januar 2018
- Fertigstellung oder Dauer der Ausführung:
Los 1: ca. 19. Dezember 2017
Los 2: ca. 19. Januar 2018
Los 3: ca. 16. April 2018
Los 4: ca. 19. März 2018

j) nicht zugelassen

- k) Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/als> auch auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>.

Hinter dem Wort „LINK Los 1“, „LINK Los 2“, „LINK Los 3“ und „LINK Los 4“ sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.

- l) Entfällt – es erfolgt kein Versand der Unterlagen.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 11. Oktober 2017 um 10.00 Uhr für Los 1, bis zum 11. Oktober 2017 um 10.30 Uhr für Los 2, bis zum 11. Oktober 2017 um 11.00 Uhr für Los 3 und bis zum 11. Oktober 2017 um 11.30 Uhr für Los 4 eingereicht werden.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:
SBH | Schulbau Hamburg,
Einkauf/Vergabe,
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
- p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Ablauf der Angebotsfrist für Los 1 am 11. Oktober 2017 um 10.00 Uhr, für Los 2 am 11. Oktober 2017 um 10.30 Uhr, für Los 3 am 11. Oktober 2017 um 11.00 Uhr und für Los 4 am 11. Oktober 2017 um 11.30 Uhr.
Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o) für Los 1 am 11. Oktober 2017 um 10.00 Uhr, für Los 2 am 11. Oktober 2017 um 10.30 Uhr, für Los 3 am 11. Oktober 2017 um 11.00 Uhr und für Los 4 am 11. Oktober 2017 um 11.30 Uhr.
Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.
- t) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.
Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.
Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.
Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist unterschrieben zusammen mit dem Angebot vorzulegen.
- v) Die Bindefrist endet am 13. November 2017.
- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):

SBH | Schulbau Hamburg,
Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/42731-0137

- x) Zuschlagskriterien:
Die Zuschlagskriterien sind dem Formblatt „Aufforderung Angebotsabgabe“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.
- y) Anfragen von Bietern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf den folgenden Homepages veröffentlicht:
SBH Homepage:
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>
und Zentrale Veröffentlichungsplattform:
<http://www.hamburg.de/bauleistungen>
Informationen werden per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt.

Hamburg, den 19. September 2017

Die Finanzbehörde

801

Bekanntmachung (national)

- a) SBH | Schulbau Hamburg,
Einkauf/Vergabe,
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/42731-0143,
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
Internet:
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
Vergabenummer: **SBH VOB ÖT 011-17 BM**
- c) Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Allgemeinbildende und Berufliche Schulen und Immobilien der Freien und Hansestadt Hamburg die in der Bewirtschaftung von SBH | Schulbau Hamburg, GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH und der Finanzbehörde (FB 122) stehen.
- f) Der Rahmenvertrag „Abbruch“ beinhaltet die Ausführung von kleineren Abbrucharbeiten im und am Gebäude. Er dient als Auftragsgrundlage für die Vergabe von Bauleistungen für Maßnahmen der Bauunterhaltung, sowie Reparaturleistungen und sonstiger Unterhaltungsarbeiten von geringem Umfang.
Es wird ein zeitlich befristeter Rahmenvertrag ausgeschrieben, aufgrund dessen die vorgesehenen bis zu acht Vertragsunternehmen verpflichtet sind, ihre Leistung auf Abruf (Einzelauftrag) zu den im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen auszuführen. Ein Einzelauftrag kommt mit dem Auftraggeber zustande, der den jeweiligen Abruf tätigt.
Es handelt sich um ein zweistufiges Verfahren. Zunächst findet für den Vertrag ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb statt.
In die engere Wahl kommen nur solche Teilnahmeanträge und Angebote, die nach Prüfung und Wertung gemäß § 16 VOB/A nicht ausgeschlossen werden.

Nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbes folgt ein Angebotsverfahren. Die Ausschreibung wird als Preisumfrage mit Leistungspositionen ohne Mengenangabe (Menge 1) durchgeführt.

Gegenstand sind die durch SBH, GMH und FB bewirtschafteten Schulen und öffentlichen Immobilien.

Für die Rahmenvertragspreise werden aus den Angebotspreisen der Bieter, die aufgrund des Teilnahmewettbewerbes zur Angebotsabgabe aufgefordert worden sind, bereinigte Mittelpreise errechnet.

Anschließend wird das Preisverzeichnis mit diesen Mittelpreisen den für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieterinnen und Bieter mit der Aufforderung übersandt, zu erklären, ob sie zur Ausführung der Leistungen zu den festgesetzten Preisen bereit sind.

Nach bieterseitiger Bestätigung der Mittelpreise erfolgt abschließend die schriftliche Auftragserteilung.

Die Unternehmen, die diese Erklärung abgegeben haben, werden in die Liste der Vertragsunternehmen aufgenommen. Insgesamt sind dafür bis zu acht Unternehmen vorgesehen. Ein Anspruch auf eine Berücksichtigung bei der Auftragsvergabe, ein bestimmtes Auftragsvolumen oder eine bestimmte Region innerhalb der Hansestadt Hamburg kann daraus nicht abgeleitet werden.

Nach dem Rahmenvertrag können Aufträge von max. 5.000,- Euro netto pro Einzelauftrag erteilt werden. Das Auftragsvolumen wird insgesamt für alle am Vertrag beteiligten Firmen (Firmenliste mit bis zu acht Firmen) auf 94.000,- Euro / Jahr netto geschätzt (ca. 74.000,- Euro davon entfallen auf SBH, ca. 10.000,- Euro auf GMH und ca. 10.000,- Euro auf die FB).

HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

g) Entfällt

h) nein

i) Beginn der Ausführung (sofern möglich):
ab Beauftragung, voraussichtlich 1. Januar 2018

Fertigstellung oder Dauer der Ausführung:
1 Jahr ab Beauftragung, mit der Option auf Verlängerung um ca. 1 Jahr

j) nicht zugelassen

k) Die Bekanntmachung sowie die Teilnahmeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: [http://www.hamburg.de/bauleistungen/als auch auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/](http://www.hamburg.de/bauleistungen/als_auch_auf_der Homepage_des_Landesbetriebes_SBH_|_Schulbau_Hamburg_unter:_http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/).

Hinter dem Wort „LINK“ sind dort die Teilnahmeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Es erfolgt kein Versand der Teilnahmeunterlagen per Post oder E-Mail.

Fragen und Antworten während des Öffentlichen Teilnahmewettbewerbes werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.

l) Entfällt – es erfolgt kein Versand der Unterlagen.

m) Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge:

12. Oktober 2017, 10.20 Uhr

Anschrift, an die die Anträge zu richten sind: siehe a)

Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe: ca. Ende Oktober / Anfang November 2017

Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.

Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

n) Die Angebote können eingereicht werden bis zum: Mit der Versendung der Angebotsunterlagen wird der Submissionstermin mitgeteilt.

Dieser wird voraussichtlich Ende November 2017 stattfinden.

Kalkulationsunterlagen erhalten nur Firmen, die den Anforderungen des Öffentlichen Teilnahmewettbewerbs entsprechen. Die Angebotsunterlagen werden voraussichtlich Ende Oktober / Anfang November 2017 an die qualifizierten Firmen verschickt.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:

SBH | Schulbau Hamburg,
Einkauf/Vergabe,
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg

p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Entfällt

r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.

s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.

t) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.

Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist unterschrieben zusammen mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen.

v) Die Bindefrist endet am 31. Dezember 2017.

w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):

SBH | Schulbau Hamburg,
Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin

An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 37

x) Zuschlagskriterien:

Die Zuschlagskriterien sind dem Formblatt „Aufforderung Angebotsabgabe“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

y) Anfragen von Bietern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf den folgenden Homepages veröffentlicht:

SBH Homepage:

<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>

und Zentrale Veröffentlichungsplattform:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen>

Informationen werden per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt.

Hamburg, den 21. September 2017

Die Finanzbehörde

802

Offenes Verfahren (EU) (VgV)

VOL2017028OV – SAN – Komponenten für die Zentrale Speicherinfrastruktur (ZSI) der Universität Hamburg

Auftraggeber: Universität Hamburg

A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Universität Hamburg,
Mittelweg 177, 20148 Hamburg, Deutschland

B) Art der Vergabe

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge kann elektronisch oder nicht elektronisch erfolgen.

D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung

Das Regionale Rechenzentrum der Universität Hamburg (RRZ) ist der zentrale IT-Anbieter der Universität Hamburg. Es bietet zentral ein breites Dienstspektrum an, wie etwa E-Mail, WWW, Datei- und Druckdienste, Server-Virtualisierung, eLearning oder Verwaltungsapplikationen. Zur Speicherung der beim Betrieb dieser Dienste anfallenden Daten und damit zur Abdeckung des erforderlichen Speicherbedarfs von Projekten aus Forschung, Lehre, Bildung und Verwaltung dient die Infrastruktur des RRZ für SAN und Storage, die als Zentrale Speicherinfrastruktur (ZSI) etabliert wurde. Diese ist in drei Schichten unterteilt, bestehend aus der Virtualisierungs-, SAN- und Storage-Ebene.

Der Gegenstand dieser Ausschreibung ist die SAN-Ebene, bestehend aus zu liefernden Hardware- und Software-Komponenten, wobei ein Teil der vorhandenen SAN-Komponenten erhalten bleibt. Die Ablösung der alten Komponenten und die Installation der neuen Komponenten muss ohne Unterbrechung der Produktion erfolgen. 20146 Hamburg

E) Entfällt

F) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen

G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Entfällt

H) Die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

Universität Hamburg – Submissionsstelle
Mittelweg 177, 20148 Hamburg

Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe.

Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: <http://www.uni-hamburg.de/>

I) Die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

Teilnahme- oder Angebotsfrist:

19. Oktober 2017, 11.00 Uhr,

Bindefrist: 30. November 2017

J) Entfällt

K) Entfällt

L) Entfällt

M) Entfällt

N) Die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden

Freie Verhältniswahl Preis/Leistung

Hamburg, den 20. September 2017

Universität Hamburg

803

Öffentliche Versteigerung

der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Finanzbehörde Hamburg versteigert am 17. Oktober 2017 um 9.00 Uhr in Hamburg-Lokstedt, Wehmerweg 9: div. Pkw, Lkw, Löschfahrzeuge, Schlepper, 1 Gefangenbus (27 Plätze) u.a.m. Besichtigung dort am 16. Oktober 2017 von 8.00–14.00 Uhr, sowie eine Stunde vor der Versteigerung. Näheres im Internet unter: <http://www.hamburg.de/fb/versteigerungen/>

Hamburg, den 25. September 2017

Die Finanzbehörde

804

Gerichtliche Mitteilungen

Zwangsversteigerung

802 K 10 und 11/17. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen folgende in Hamburg, Poppenbütteler Weg 115, 115a belegene Wohnungseigentumsrechte, durch das Gericht versteigert werden:

1. Das im Grundbuch von Poppenbüttel Blatt 11 784 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 4/12 Miteigentumsanteilen an dem 1205 m² großen Grundstück (Flurstück 2227) verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen, im

Aufteilungsplan mit Nummer 1 bezeichnet.

2. Das im Grundbuch von Poppenbüttel Blatt 11 785 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 3/12 Miteigentumsanteilen an dem 1205 m² großen Grundstück (Flurstück 2227)

1720

Freitag, den 29. September 2017

Amtl. Anz. Nr. 77

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen, im Aufteilungsplan mit Nummer 2 bezeichnet.

Zu 1.: Die Eigentumswohnung befindet sich im Erdgeschoss eines Zweifamilienhauses (postalisch Poppenbütteler Weg 115) des Baujahres 1933 mit 2 Wohnungen. Die Wohnfläche der Wohnung beträgt rund 72 m². Zur Eigentumswohnung gehören eine Garage und ein zugehöriger Kellerraum, außerdem wurde ein Wintergarten angebaut. Zum Zeitpunkt der Begutachtung (24. Mai 2017) wurde die Wohnung durch den Schuldner eigengenutzt. Laut Gutachten befand sich das Gemeinschaftseigentum in einem leicht vernachlässigten Zustand.

Zu 2.: Die Wohnung mit einer Wohnfläche von rund 95 m² befindet sich im Ober- und Dachgeschoss des Zweifamilienhauses in dem sich auch die Eigentumswohnung Nummer 1 befindet. Zur Wohnung gehört ein zugehöriger Kellerraum. Nach Angaben des Schuldners soll die Wohnung vermietet sein. Die Bewertung dieser Wohnung erfolgte ohne Innenbesichtigung durch den Sachverständigen.

Verkehrswert gemäß § 74a Absatz 5 ZVG: Verfahren 802 K 10/17 (Poppenbüttel Blatt 11784): 210 000,- Euro, Verfahren 802 K 11/17 (Poppenbüttel Blatt 11785): 199 000,- Euro, im Falle eines Gesamtausgebots beider Wohnungseigentumsrechte: 409 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 11. Januar 2018, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Erdgeschoss, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos und Gutachtendownload im Internet unter: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist bei der Wohnung 1 am 20. März

2017 und bei der Wohnung 2 am 22. März 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 29. September 2017

**Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802 805

K 802/16. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Farmsener Landstraße 166 belegene, im Grundbuch von Volksdorf Blatt 1867 eingetragene 703 m² große Grundstück, nämlich das Flurstück 543, durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienhaus des Ursprungsbaujahres um 1906. Das Haus verfügt über zwei Wohngeschosse (Erdgeschoss und Dachgeschoss) sowie über eine Teil-Unterkellerung. Die Wohnfläche beträgt ca. 122 m². Eine Zentralheizung ist nicht vorhanden, die Beheizung erfolgt über elektrische Nachtspeicheröfen, Warmwasserbereitung über elektrische Durchlauferhitzer. Auf dem Grundstück befinden sich noch eine Garage und ein Carport sowie diverse

Nebengebäude. Zum Zeitpunkt der Begutachtung (13. Juli 2016) wurde das Haus durch die Schuldnerin und ihre Familie genutzt. Es besteht laut Gutachten Investitionsrückstau.

Verkehrswert gemäß § 74a Absatz 5 ZVG: 525 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 25. Januar 2018, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Erdgeschoss, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos und Gutachtendownload im Internet unter: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 3. Mai 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 29. September 2017

**Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802 806